

# RS Vwgh 1993/12/14 90/07/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1993

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg;

## Rechtssatz

Mit der Mitteilung der Wasserrechtsbehörde, daß "durch den Wegfall bzw die Zerstörung wesentlicher Anlagenteile und Unterbrechung der Wassernutzung über drei Jahre" das Wassernutzungsrecht "als erloschen anzusehen" und beabsichtigt sei, dieses Wassernutzungsrecht mit Löschungsbescheid, in welchen bestimmte, der betroffenen Partei bekanntgegebene Vorkehrungen aufzunehmen seien, als erloschen zu erklären, wird mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß der Erlösungstatbestand des § 27 Abs 1 lit g WRG erfüllt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070087.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)